

Mit Zustellungsurkunde
ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

02.05.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-143-014/1999	15.08.2017	Elfi Kaminski	0261 120-2547
Bitte immer angeben!	Andreas Büchler	Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de	0261 120-882547

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in Ettinghausen durch Errichtung eines zusätzlichen BHKWs und Erhöhung von Anlagenkapazitäten**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der Biogasanlage sowie der Abfallaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Ettinghausen, Flur 32, Flurstücke 23, 24/2, 26/2 und 26/4 durch

- **Erhöhung der Durchsatzkapazität der Biogasanlage auf 67 t/d,**
- **Erhöhung der Durchsatzkapazität der Gärrestverdampfungsanlage auf 84,5 t/d,**
- **Erhöhung der Durchsatzkapazität der Aufbereitungsanlage auf 134 t/d,**
- **Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage auf 3,662 MW und**
- **Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW's mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,885 MW (800 kW_{el})**

genehmigt.

1/32

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Ryttec GmbH erstellte, am 28.08.2017 eingereichte und mehrfach, zuletzt am 25.04.2018, ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 1.1. Antrag vom 15.08.2017
 - Formular 1.1
 - Formular 1.2
 - Beiblatt Nebeneinrichtungen vom 25.04.2018
 - 1.2. Verzeichnis der Unterlagen
 - Formular 2
 - 1.3. Anlagedaten vom 26.02.2018
 - Formular 3
 - 1.4. Gehandhabte Stoffe vom 26.02.2018
 - Formular 4
 - 1.5. Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) vom 26.02.2018
 - Formular 5.2
 - 1.6. Verzeichnis der Emissionsquellen
 - Formular 6.1
 - 1.7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate vom 26.02.2018
 - Formular 7
 - 1.8. Angaben zur Störfall-Verordnung - Betriebsbereich
 - Formular 8.1
 - Angaben zur Störfall-Verordnung - gefährliche Stoffe
 - Formular 8.2
 - Angaben zur Störfall-Verordnung - Sicherheitsabstand
 - Formular 8.3
 - Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV
 - 1.9. Angaben zu den Abfällen
 - Formular 9.1
 - Entsorgungsbestätigung
 - Formular 9.2
 - Angaben zum Abwasser
 - Formular 9.3
 - 1.10. Angaben zum Arbeitsschutz
 - Formular 10.1
 - Formular 10.2
 - Formular 10.3
 - 1.11. Brandschutz
 - Formular 11.1
 - Löschwasserrückhaltung
 - Formular 11.2

- | | |
|--|---------------|
| 1.12. Naturschutz und Landschaftspflege | - Formular 12 |
| 1.13. Ansprechperson | - Anlage |
|
 | |
| 2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 26.02.2018 | |
| 2.1. Ausgangslage | |
| 2.2. Zielsetzung geplante Änderungen | |
| 2.3. Angaben zu den eingesetzten Substraten | |
| 2.4. BE 1: Abfallannahme und –aufbereitung | |
| 2.5. BE 2: Vergärung | |
| 2.6. BE 3: Gärproduktaufbereitung und –lagerung | |
| 2.7. BE 4: Gasaufbereitung | |
| 2.8. BE 4: BHKW | |
| 2.9. Rohrleitungen | |
| 2.10. Anlagensteuerung | |
| 2.11. An- und Abtransporte | |
| 2.12. Nachweis Lagervolumen Gärprodukt und Ammoniumsulfat | |
| 2.13. Betriebskonzept | |
| 2.14. Trennung reine-/unreine Seite | |
| 2.15. Emissionen/Immissionen | |
|
 | |
| 3. Massenbilanz, Verfahrensschemata | |
| 3.1. Blockfließbild und Massenbilanz vom 26.02.2018 | |
| 3.2. Verfahrensschema BE 1, Plan-Nr. 210_3 vom 02.11.2017 | |
| 3.3. Verfahrensschema BE 1, 2, 3, 4 und 5, Plan-Nr. 211_2 vom 27.10.2017 | |
| 3.4. Funktionsdiagramm vom 14.07.2017 | |
| 3.5. R&I Fließbild vom 05.11.2017 | |
|
 | |
| 4. Karten und Pläne | |
| 4.1. Liegenschaftskarte vom 30.01.2015 | M 1 : 2.000 |
| 4.2. Auszug Topographische Karte vom 30.01.2015 | M 1 : 25.000 |
| 4.3. Aufstellplan; Nr. 201_1 vom 12.02.2018 | M 1 : 250 |
| 4.4. Entwässerungsplan, Nr. 202 von 08.2017 | M 1 : 250 |
| 4.5. Schnittansicht Regenrückhaltebecken, Nr. 214 von 07.2015 | M 1 : 100 |
| 4.6. Emissionsquellenplan; Nr. 219_1 vom 12.09.2017 | o. M. |

5. Unterlagen der Hersteller

- 5.1. BE 5: Betriebsanleitung Blockheizkraftwerk 2017, BGA Ettinghausen, der Fa. Pro2 Anlagenservice GmbH, 47877 Willich vom 26.02.2018
 - Referenzdatenblatt der MWM
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-53 Behältersysteme
- 5.2. 3D-Ansicht und Gesamtdisposition BG 800 vom 08.02.2018 M 1 : 50
- 5.3. Ansichten Gesamtdisposition BG 800 vom 08.02.2018 M 1 : 50
- 5.4. Statische Berechnung 40ft-Container für BHKW vom 26.02.2018
- 5.5. Tragwerksplanung Winkelstützwände der Fa. Neiss Tragwerksplanung GmbH, 67549 Worms
- 5.6. Grundriss Stützmauern, Nr. P002 vom 05.09.2016 M 1 : 500

6. Sicherheitsdatenblätter

- 6.1. Biogas der BG Rohstoffe und Chemische Industrie, 55127 Mainz
- 6.2. Ethylenglykol $\geq 99\%$ der Fa. Carl Roth GmbH, 76185 Karlsruhe

7. Lärmschutztechnischer Bericht

- 7.1. Einleitung
- 7.2. Geräuschimmissionen
- 7.3. Ausbreitungsmodell
- 7.4. Ergebnisse
- 7.5. Zusammenfassung
- 7.6. Anhänge
 - Darstellungen Lärmimmissionen IP1 und IP2
 - Tabellen Berechnungen IP1 und IP2

8. Angaben zu Nebenreaktionen und –produkten sowie Abfällen

9. Wasserwirtschaft vom 26.02.2018

- 9.1. Abwasser aus sanitären Einrichtungen
- 9.2. Grundstücksentwässerung
- 9.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**mit Planeintragungen**)
- 9.4. Löschwasserrückhaltung

- 9.5. Rohrleitungen
- 9.6. Fließschema zur Ermittlung der WGK eines Gemisches gemäß AwSV
- 9.7. Dokumentation Selbsteinstufung Gärsubstrat

- 10. Sicherheitstechnische Betrachtung, Konzept zur Verhinderung von Störfällen und Explosionsschutzdokument
 - 10.1. Konzept zur Verhinderung von Störfällen (vorläufig)
 - 10.2. Konzeptionelle Festlegung von Explosionsschutzmaßnahmen (vorläufig)
 - 10.3. Schriftliche Dokumentation Gefährdungsbeurteilung (vorläufig)

- 11. Brandschutztechnischer Bericht
 - 11.1. Einleitung
 - 11.2. Zu- und Durchfahrten
 - 11.3. Löschwassermenge und –rückhaltung
 - 11.4. Brandabschnitte
 - 11.5. Rettungswege
 - 11.6. Anzahl der Nutzer
 - 11.7. Haustechnische Anlagen
 - 11.8. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - 11.9. Alarmierungseinrichtungen und Brandmeldeanlagen
 - 11.10. Brandbekämpfung
 - 11.11. Feuerwehr
 - 11.12. Brandverhütung
 - 11.13. Zusammenfassung
 - 11.14. Anhang:
 - Flucht- und Rettungswege, Nr. 209 A_1 von 08.2017 M 1 : 200
 - Feuerwehrplan, Nr. 209 B von 08.2017 M 1 : 500

- 12. Arbeitsschutz

- 13. Angaben zur effizienten und sparsamen Energienutzung

- 14. Flächenbedarf Gärprodukt
 - 14.1. Vertrag über Gärgutabnahme

15. Bauantragsunterlagen

- 15.1. Rückbauverpflichtung
- 15.2. Antrag auf Baugenehmigung
- 15.3. Baubeschreibung Gebäude
- 15.4. Betriebsbeschreibung

16. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

- 16.1. Einleitung
- 16.2. Merkmale des Vorhabens
- 16.3. Darstellung der ökologischen Ausgangssituation (Ist-Zustand)
- 16.4. Merkmale der möglichen Auswirkungen
- 16.5. Zusammenfassung
- 16.6. Anhang:
 - Auszug Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz vom 22.06.2015

M 1 : 12500

17. Ergänzung zum Fachbeitrag Naturschutz vom März 2016 der Landschaftsplanung
E. Müller, Hohenzollernstraße 4, 56567 Neuwied vom 15.08.2017

- Tabelle Kompensationsbedarf
- Beschreibungen der Kompensationsmaßnahmen

18. Gutachterliche Stellungnahme der Barth & Bittner GmbH, 30449 Hannover vom
15.09.2017

- 18.1. Aufgabenstellung
- 18.2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 18.3. Beurteilungsgrundlagen
- 18.4. Emissionsprognose
- 18.5. Ermittlung und Beurteilung der Geruchswahrnehmungen
- 18.6. Zusammenfassung

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der gegenwärtig geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.4.4 bis 2.4.5 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 werden wie folgt ergänzt:*

2.4.4 Der Aufstellungsraum für das BHKW muss unverschließbare Zu- und Abluftöffnungen haben, die eine Querlüftung sicherstellen. Zuluftöffnungen sind möglichst im Bereich des Fußbodens, Abluftöffnungen sind in der gegenüberliegenden Wand im Bereich der Decke anzuordnen. **Die Größe der Zu- und Abluftöffnungen sind so zu bemessen, dass die Motoren bei geschlossenen Fenstern und Türen betrieben werden können.**

2.4.5 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter

ist mit "Notausschalter Blockheizkraftwerk" gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Eine Inbetriebnahme über diesen Schalter ist nur zulässig, wenn dies gefahrlos möglich ist. **Die Erreichbarkeit bei Dunkelheit ist über Beleuchtungseinrichtungen z. B. mit Bewegungsmeldern zu gewährleisten.**

2. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.6.8 wird neu eingefügt:*

2.6.8 Es ist sicherzustellen, dass die Funktion der zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung (Gasfackel) bei Ausfall der Stromversorgung für den bestimmungsgemäßen Betrieb durch eine Notstromversorgung gegeben ist¹.

3. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.7.18 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 wird wie folgt ergänzt:*

2.7.18 Die Befüllung der Behälter ist so zu planen und vorzunehmen, dass sie nicht überfüllt werden. **Die Befüllung der Lageranlagen darf nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung erfolgen (§ 23 Abs. 2 AwSV). Alternativ kann die Befüllung und Entleerung der Behälter auch mit anderen technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen.**

Entnahmeleitungen sind mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern auszurüsten.

4. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.8.1 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:*

¹ S. Merkblatt KAS-28 „Anforderungen an die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung – insbesondere Fackel – von Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit, GFI – Umwelt für Infrastruktur und Umwelt mbH, Königswinterer Str. 827, 53227 Bonn

2.8.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, stand- sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (~~§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VAWs~~ **§ 17 Absatz 2 AwSV**). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den all- gemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, un- terhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen **die in § 15 AwSV genannten Regeln**, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen TRwS².

5. Die Nebenbestimmung Nr. 2.8.17 wird neu eingefügt:

2.8.17 Es ist eine Abfüllfläche bei den BHKWs herzustellen, die folgende An- forderungen erfüllt:

- a) **Der Boden der Abfüllfläche muss bei den zu erwartenden Beanspru- chungen standsicher und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass auslaufende Flüssigkeit schnell und zuver- lässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt wird.**
- b) **Die Abfüllfläche ist gemäß der TRwS 786³ auszuführen und zu be- treiben.**
- c) **Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass das austretende Produkt sicher aufgefangen werden kann. Sie muss den Wirkungsbereich des Schlauches⁴ sowie die Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Flächen (z. B. Aufkantungen) umfas- sen.**
- d) **Die Abfüllfläche ist an eine Rückhalteeinrichtung anzuschließen. Diese muss die Flüssigkeitsmenge aufnehmen können, die bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter**

² Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

³ TRwS 786: Arbeitsblatt DWA-A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Dichtflächen, Ausgabe Oktober 2005

⁴ Druckleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 2,5 Meter; Saugleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 1,0 Meter

Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (§ 18 Absatz 3 AwSV).

- e) Schächte, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen. Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden.**
- f) Die Stellfläche für den Tankwagen bzw. den Transportbehälter ist zu kennzeichnen.**

6. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.10.6 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 wird wie folgt ergänzt:*

2.10.6 Arbeitsplätze im Freien oder nicht allseits umschlossene Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, **die in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten sind.**

7. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.12.4 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:*

2.12.4 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der

- SGD Nord, Ref. 31

zu beantragen. Bei der Abnahme sind u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

— ~~Nachweise über die Eintragung einer Baulast für die Zuwegung gemäß~~

- ~~Nr. 1.4, die Zusammenfassung der Grundstücke gemäß Nr. 1.5 und den Regelungen mit dem Waldbesitzenden gemäß Nr. 1.6~~
- Bestätigung des Prüfenieurs gemäß Nr. 2.1.1
- ~~— Nachweis der Ersatzzahlung Naturschutz gemäß Nr. 2.2.2~~
- Abgestimmter Feuerwehrplan gemäß Nr. 2.3.4 und ~~Bestätigung über die Umsetzung des Brandschutzkonzepts gemäß Nr. 2.3.6~~
- Störfallkonzept gemäß Nr. 2.4.31 und Bescheinigung der Elektrofachkraft gemäß Nr. 2.4.32
- ~~— Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß Nr. 2.7.13~~
- Bericht über die sicherheitstechnische Überprüfung gemäß Nr. 2.12.3
- ~~— Liste aller Anlieferer und Abnehmer gemäß Nr. 2.12.6~~
- ~~— Organigramm gemäß Nr. 3.6.1.5~~
- Explosionsschutzdokument gemäß Nr. 3.6.3.2 und Gefährdungsbeurteilung gemäß Nr. 3.6.3.4
- ~~— Schädlingsbekämpfungsplan gemäß Nr. 3.6.4.2, Hygieneplan gemäß Nr. 3.6.4.3 und HACCP-Konzepte gemäß Nr. 3.6.4.4~~
- Bestandspläne, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt. Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, Ref. 31

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

8. Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.11 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 enthält folgende Fassung:

3.1.11 Die ~~eingelagerten~~ ortsbeweglichen Behälter sind **nach Maßgabe des § 31 AwSV dicht verschlossen in einer Rückhalteeinrichtung oder als doppelwandiger Behälter zu lagern.** ~~so aufzustellen~~ **Die Lagerung hat so zu**

erfolgen, dass Undichtigkeiten **schnell und zuverlässig** erkannt werden können.

9. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.13 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:*

3.1.13 Abfüllvorgänge dürfen nur über einer stoffundurchlässigen Auffangvorrichtung erfolgen. **Abfüllvorgänge sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann. Die Lagerbehälter dürfen nur von der dafür ausgelegten Abfüllfläche aus befüllt werden.**

10. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.19 wird neu eingefügt:*

3.1.19 **Entstehende Abfälle sind unter Verwendung des passenden Abfallschlüssels und unter bestmöglicher Beachtung der Grundsätze der im KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Folgende Abfallschlüssel sind zu verwenden:**

- **gebrauchte Ölfiler aus dem BHKW: AVV 15 02 02***
- **Aktivkohle aus der Gasaufbereitung: AVV 19 01 10* mit dem Zusatz „Aktivkohle aus der Biogasreinigung**

11. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.10 bis 3.2.11 werden neu eingefügt:*

3.2.10 Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln, die im Freien verwendet werden, ist zu gewährleisten, dass diese unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse sicher verwendet werden können.

3.2.11 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der ArbMedVV anzubieten. Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ nicht überschreitet.

12. Die Nebenbestimmung Nr. 3.5.1 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

3.5.1 Beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlagen dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

	BHKW 1	BHKW 2
– Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³	1,0 g/m³
– Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m ³	0,5 g/m³
– Schwefeldioxid	0,31 g/m ³	0,31 g/m³
– Formaldehyd		
bis 04.02.2018:	40 mg/m³	
ab 05.02.2018	30 mg/m ³	30 mg/m³
		ab 01.01.2020 20 mg/m³

nach Austausch oder Generalüberholung gelten folgende Werte:

bis 31.12.2019	30 mg/m³
ab 01.01.2020	20 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid und organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Zur Einhaltung des vorgenannten Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid ist das dem BHKWs zugeführte Biogas wirksam zu entschwefeln. Die Gasentschwefelungsanlagen sind dabei so zu errichten und zu betreiben, dass kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen kann.

13. Die Nebenbestimmung Nr. 3.5.3 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

3.5.3 Durch **Messungen** einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach In-

betriebsnahme der Gasmotorenanlagen (BHKW 1 und 2) und anschließend wiederkehrend die Emissionen der in Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 genannten Stoffe, **für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, jährlich (Nr. 3.5.1) bzw. nach Ablauf von 3 Jahren (Nr. 3.5.2), durch Messungen feststellen zu lassen:**

Die Emissionsmessungen sind regelmäßig wiederkehrend für

- **Geruch und Schwefeldioxide alle 3 Jahre sowie**
 - **Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd jährlich**
- zu wiederholen. Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der letzten Emissionsmessung. Soweit die letzte Emissionsmessung länger als 3 Jahre bzw. länger als 1 Jahr zurückliegt bzw. noch keine durchgeführt wurde, hat die nächste Emissionsmessung spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erfolgen.**

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, Ref. 31, unmittelbar zu übersenden.

14. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.1.4 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

3.6.1.4 Der SGD Nord, Ref. 31, ist am Ende eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, ein Jahresbericht (s. Anlage 2) mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen:

- **Daten über Art und Menge der angenommenen Stoffe und Abfälle,**
- **Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,**
- **Zusammenstellung der Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrollen**
- **besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und Abhilfemaßnahmen,**
- **Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,**
- **Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG⁵.**

⁵ Im Internet:
https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BImSchG.docx

15. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.2.2 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

3.6.2.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779⁶ entnommen werden.

16. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.2.3 wird neu eingefügt:

3.6.2.3 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

17. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.3.2 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

3.6.3.2 Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der GefStoffV erstellt werden. Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,
– **dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,**

⁶ TRwS 779: Arbeitsblatt DWA-A 779 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen, Ausgabe April 2006

- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind.

18. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.3.6 bis 3.6.3.8 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhalten folgende Fassung:

3.6.3.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Für die Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu ermitteln:

- Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können,
- Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,
- Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,

- Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),
- tätigkeitsbezogene Erkenntnisse
 - a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,
 - b) über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen,
 - c) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Auf Grundlage der ermittelten Informationen sind die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.

3.6.3.6 Vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere folgende Informationen enthalten:

- die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten, insbesondere zu
 - a) der Art der Tätigkeit,
 - b) den am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden, tätigkeitsrelevanten Biostoffen einschließlich der Risikogruppe, Übertragungswege und gesundheitlichen Wirkungen,
- Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz durchzuführen oder einzuhalten haben; dazu gehören insbesondere
 - a) innerbetriebliche Hygienevorgaben,

- b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind, einschließlich der richtigen Verwendung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente,
- c) Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutz-ausrüstung einschließlich Schutzkleidung,
- Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe,
- Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln.

3.6.3.7 Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen **und danach mindestens jährlich** anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Zeitpunkt und Thema der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

19. Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.2 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

3.7.2 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ~~ständig zu überwachen~~ **regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV)**. Festgestellte Mängel sind ~~umgehend beheben zu lassen~~ **zeitnah und –soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen**. Kontrollen und Dichtheitsprüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

20. Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.4 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

3.7.4 Folgende Anlagen bzw. Anlagenteile sind nach Maßgabe des § 46 i. V .m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen:

a) Alle unterirdischen Anlagenteile:

Tiefbunker mit Pumpensumpf, Vorlagebehälter Hygienisierung, Kondensatschacht neben Biofilter 2, Pumpenschacht neben Gärproduktbehälter

b) Alle oberirdischen Anlagenteile:

Vorlagebehälter Beschickung, Gärproduktbehälter, Hauptgärer, Nachgärer, Abfüllplätze für Ammoniumsulfatlösung und für Gärprodukt, Annahme IBCs für alkoholhaltige Getränke, Schwerstoffabscheider, Abfüllplatz für Schwefelsäure und für hygienisiertes Substrat

c) Abfüllplatz für Schwefelsäure

d) **Öllager im BHKW mit seinem Abfüllplatz und Rohrleitungen (Anlage der Gefährdungsstufe B)**

Für a) und b) bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- regelmäßig alle 5 Jahre.
- Zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Für c) besteht folgende Prüfpflicht:

- Prüfung vor Inbetriebnahme der Verdampfungsanlage und danach
- regelmäßig alle 5 Jahre.
- Zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Für d) besteht folgende Prüfpflicht:

- **Prüfung vor Inbetriebnahme oder**
- **nach einer wesentlichen Änderung der Anlage**

Vom Sachverständigen festgestellte ~~technische~~ **geringfügige** Mängel sind ~~unverzüglich beseitigen zu lassen~~ **innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§ 48 Absatz 1 und § 46 Absatz 5 AwSV).** Die

Beseitigung erheblicher Mängel ist sowohl der SGD Nord, Referat 31, als auch der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

21. Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.14 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

3.7.14 Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne ~~des Artikels 1 der Richtlinie 94/9/EG~~ **der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen)** zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des ~~§ 2 Nr. 30 des ProdSG~~ **§ 2 Abs. 13 der BetrSichV**. Diese dürfen erstmalig und nach einer ~~wesentlichen Veränderung~~ **prüfungspflichtigen Änderung** nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine **zur Prüfung** befähigte Person, **die die Anforderungen des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV erfüllt**, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß ~~§ 14~~ **§ 15** BetrSichV geprüft worden sind. Die Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüffristen sind auf der Grundlage einer ~~sicherheitstechnischen Bewertung~~ **Gefährdungsbeurteilung** zu ermitteln. Die Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durchzuführen.

22. Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1 bis 4.2 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhalten folgende Fassung:

4.1 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der KV WW, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- 4.2 **Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.**

23. Hinweis Nr. 5.21 der aktuellen Lesefassung vom 19.03.2018 erhält folgende Fassung:

- 5.21 **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 WasgefStAnIV eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).**

24. Die Hinweise Nrn. 5.23 bis 5.25 werden neu eingefügt:

- 5.23 **Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit,**

nicht gefährdet werden. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

5.24 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt.**
- b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.**
- c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.**
- d) Die Bestimmungen der Bauregellisten des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartzulassungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.**

5.25 Das ArbSchG verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden. Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- **die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen**
- **die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit**
- **die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeit und deren Zusammenwirken**
- **Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten**
- **psychische Belastungen bei der Arbeit**

IV. Begründung

Die ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Ettinghausen, Flur 32, Flurstücke 23, 24/2, 26/2 und 26/4, eine Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 49,9 t/d sowie eine Abfallaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d. Hierbei handelte es sich bisher um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 8.6.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag) bzw. nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag). Als Nebeneinrichtungen zur Biogasanlage sind zugelassen eine Gärrestverdampfungsanlage (Nr. 8.12.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit einer Durchsatzkapazität von 49,9 t/d sowie ein BHKW (Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,777 MW (716 kW_{el}).

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 15.08.2017 beantragte die ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG die Genehmigung der wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Biogasanlage auf 67 t/d,
- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Aufbereitungsanlage auf 134 t/d
- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Gärrestverdampfungsanlage auf 84,5 t/d,
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage auf 3,662 MW und
- Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW's mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,885 MW (800 kW_{el}).

Gleichzeitig beantragte die ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Aus diesem Grunde wurde auch dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2017 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB wurde von der Ortsgemeinde Ettinghausen erteilt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Antrag enthält in Kapitel 9 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) Planeintragungen.

Aufgrund der Tatsache, dass die bisher genehmigten Lagerkapazitäten unverändert bleiben, ist für die beantragten Änderungen eine Erhöhung der Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

Ebenfalls unverändert bleiben sowohl das Lagervolumen an Biogas als auch der Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten mit der Folge, dass die beantragte Änderung keine störfallrelevante Änderung nach §16a BImSchG darstellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

6.986,23 EUR

(in Worten: Sechstausendneunhundertsechsdachtzig,23/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 10347/18/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Vo-

oraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 (Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)	6.344,00 EUR
--	--------------

2. Auslagen

- Kreisverwaltung WW, Bauamt, Montabaur	97,96 EUR
- Landesamt für Umwelt, Mainz	189,60 EUR
- Landesuntersuchungsamt Koblenz	270,22 EUR
- Zustellgebühren	3,45 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 6.986,23 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Felix Reuther

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

ArbMedVV

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)

ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 07.08.1996 (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG; BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (AwSV; BGBl. I S. 905)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 1440)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV-; BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –; BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz-WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)